

Reglement betreffend die Verwendung des Ertrages aus Mehrwertabgaben (Fondsreglement Mehrwertabgabe)

Vom 11. April 2006 (Stand 25. April 2006)

Der Gemeinderat Bettingen,

gestützt auf §§ 120 ff. des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 ¹⁾, §§ 81 ff. der Bau- und Planungsverordnung (BPV) vom 19. Dezember 2000 ²⁾ sowie §§ 53 – 55 und § 59 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen vom 12. November 1985 ³⁾,

erlässt folgendes Reglement:

A. Allgemein

§ 1 *Zweck*

¹ Die Mittel dieses Fonds werden für folgende Zielsetzungen verwendet:

- Öffentliche Bauten im kulturellen Interesse
- Gestaltung des öffentlichen Raumes

B. Fondsvermögen

§ 2 *Äufnung von Fondsvermögen*

¹ Dem Fonds können weitere Mehrwertabgaben zugewiesen werden.

C. Zuständigkeiten und Verfügungskompetenzen

§ 3 *Zuständigkeiten*

¹ Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet im Rahmen von Budget und Jahresrechnung über die Entnahmen aus dem Fonds sowie über die Verwendung des Fondsvermögens.
- b) Gemeindeorgane, die mit Zielsetzungen gemäss § 1 befasst sind, können dem Gemeinderat Anträge zuhanden des Budgetprozesses stellen.

D. Vermögensverwaltung und Rechnungsführung

§ 4 *Vermögensverwaltung*

¹ Die Vermögensverwaltung des Fonds wird im Rahmen des Rechnungswesens der Einwohnergemeinde Bettingen wahrgenommen.

² Das Kapital des Fonds wird als Guthaben der Fonds bei der Einwohnergemeinde Bettingen geführt und in der Vermögensrechnung entsprechend ausgewiesen.

³ Die Guthaben werden von der Einwohnergemeinde Bettingen nicht verzinst.

§ 5 *Rechnungsführung*

¹ Die Rechnungsführung einschliesslich Zahlungsverkehr erfolgt im Rahmen des Finanzreglementes über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinde Bettingen vom 20. November 2001.

¹⁾ [SG 730.100.](#)

²⁾ [SG 730.110.](#)

³⁾ [BeE 111.100.](#)

E. Schlussbestimmungen

§ 6 *Wirksamkeit*

¹ Dieses Reglement ist zu publizieren ⁴⁾; es wird mit der Verabschiedung der Rechnung 2005 durch die Gemeindeversammlung am 25. April 2006 wirksam.

⁴⁾ Publiziert am 11. 11. 2006.